

2015**Ausgegeben zu Bonn am 31. August 2015****Nr. 24**

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits	1078
15. 7. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes	1079
16. 7. 2015	Bekanntmachung des deutsch-niederländischen Abkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen	1080
21. 7. 2015	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1083
24. 7. 2015	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1085
31. 7. 2015	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1087
31. 7. 2015	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1089
4. 8. 2015	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Rahmenabkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst	1091
4. 8. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	1095
4. 8. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität	1095
4. 8. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt	1096
5. 8. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1096
5. 8. 2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Leidos, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-03-07)	1097
5. 8. 2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Leidos, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-06-07)	1100
5. 8. 2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-06-07)	1103
5. 8. 2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-06-08)	1106
5. 8. 2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Leidos, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-06-08)	1109
5. 8. 2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-35)	1112
12. 8. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	1115
12. 8. 2015	Bekanntmachung zu dem Internationalen Tropenholz-Übereinkommen von 2006	1116

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Libanesischen Republik andererseits**

Vom 14. Juli 2015

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. September 2003 zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 17. Juni 2002 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft* und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (BGBl. 2003 II S. 970, 971) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 92 Absatz 2 für

die Bundesrepublik Deutschland und
die übrigen Vertragsparteien
am 1. April 2006
in Kraft getreten ist.

* Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union in seiner durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung (BGBl. 2008 II S. 1038, 1039), der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 2009, BGBl. II S. 1223), ist seit dem 1. Dezember 2009 anstelle der Europäischen Gemeinschaft die Europäische Union als Vertragspartei aller völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragspartner die Europäische Gemeinschaft war, anzusehen (BGBl. 2010 II S. 250).

Berlin, den 14. Juli 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes
Vom 15. Juli 2015**

I.

Das Übereinkommen vom 17. Oktober 2003 zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (BGBl. 2013 II S. 1009, 1014) ist nach seinem Artikel 34 für

Andorra	am	8. Februar 2014
Bahamas	am	15. August 2014
Bahrain	am	7. Juni 2014
Komoren	am	20. Februar 2014
Kuwait	am	9. Juli 2015
Malaysia*	am	23. Oktober 2013
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts zur Anwendbarkeit des Übereinkommens		
Marshallinseln	am	14. Juli 2015
Myanmar	am	7. August 2014
Samoa	am	13. Februar 2014

in Kraft getreten.

II.

Gegen den Vorbehalt Malaysias haben Einspruch erhoben:

Niederlande*	am	22. Juli 2014
Rumänien*	am	17. November 2014
Schweden*	am	1. Juli 2014.

III.

China hat mit Wirkung vom 6. Januar 2005 die Erstreckung der territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Hongkong erklärt.

Dänemark hat mit Wirkung vom 17. Dezember 2013 seine Erklärung vom 30. Oktober 2009 (vgl. die Bekanntmachung vom 7. Juni 2013, BGBl. II S. 1009) teilweise zurückgenommen und die Erstreckung der territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Grönland erklärt.

Die Niederlande haben mit Wirkung vom 21. Mai 2014 die Erstreckung der territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens auf St. Martin (niederländischer Teil) erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1528).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der UNESCO unter <http://www.unesco.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 15. Juli 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
des deutsch-niederländischen Abkommens
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen**

Vom 16. Juli 2015

Das in Berlin am 7. Februar 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen ist nach seinem Artikel 15 Absatz 2

am 26. Mai 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2015

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Im Auftrag
Horion-Vogel

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs der Niederlande
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs der Niederlande,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Bewusstsein, dass audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Filmindustrie sowie für eine Zunahme des wirtschaftlichen und kulturellen Austausches zwischen beiden Ländern leisten,

geleitet von dem Wunsch, die Gemeinschaftsproduktion von Filmen, die dem Filmschaffen in den beiden Ländern förderlich sein kann, im bilateralen Verhältnis besonders zu begünstigen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Gemeinschaftsproduktionen, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Diese sind in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und im Königreich der Niederlande der Niederländische Film Fonds.

(2) Werden die zuständigen Behörden durch andere ersetzt, informieren sich die Vertragsparteien durch eine schriftliche Notifikation gegenseitig.

Artikel 2

(1) Im Rahmen dieses Abkommens bezeichnet der Begriff „Film“ unabhängig von Länge, Träger und Filmgattung (insbesondere Spiel-, Animations-, Dokumentarfilm) alle Filme, die den für die Filmwirtschaft im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechen und zur Erstaufführung in einem Filmtheater hergestellt werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens über die in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filme gelten entsprechend für Gemeinschaftsproduktionen im Fernseh- und Videobereich und, falls die Fördersysteme beider Länder dies vorsehen, für alle neuen Formen audiovisueller Produktionen.

Artikel 3

(1) Koproduzierte Filme, die im Rahmen dieses Abkommens hergestellt werden, werden von den Vertragsparteien als nationale Filme angesehen.

(2) Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält der jeweilige Gemeinschaftsproduzent nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts.

Artikel 4

Die Gemeinschaftsproduzenten der im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Filme müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Gebiet einer der Vertragsparteien haben.

Artikel 5

Die mit der Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion verbundenen Vergünstigungen werden Gemeinschaftsproduzenten gewährt, die über eine geeignete technische und angemessene finanzielle Ausstattung sowie über ausreichende Berufsqualifikation und Berufserfahrung verfügen.

Artikel 6

(1) Bei den Förderungsanträgen müssen die Gemeinschaftsproduzenten die hierzu von jeder der Vertragsparteien vorgesehenen Verfahren beachten.

(2) Wenn die zuständigen Behörden einen Film als förderungswürdige Gemeinschaftsproduktion anerkannt haben, kann diese Anerkennung nach gegenseitiger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden nur dann widerrufen werden, wenn unter künstlerischen, finanziellen oder technischen Aspekten eine wesentliche Änderung gegenüber dem Förderantrag eingetreten ist.

Artikel 7

(1) Der Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten beider Länder darf nicht weniger als 20 (zwanzig) von Hundert und nicht mehr als 80 (achtzig) von Hundert der Gesamtproduktionskosten des Films betragen. Beträgt der Beitrag weniger als 20 (zwanzig) von Hundert, so kann die betreffende Vertragspartei Maßnahmen

ergreifen, um den Zugang zu nationalen Produktionsförderprogrammen einzuschränken oder auszuschließen. Ausnahmsweise und im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien kann eine Mindestbeteiligung von jeweils 10 (zehn) von Hundert zugelassen werden.

(2) Jeder Gemeinschaftsproduzent muss einen tatsächlichen darstellerischen, künstlerischen und technischen Beitrag zu der Produktion leisten. Dieser Beitrag muss der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten proportional entsprechen und den Beitrag der Autorinnen und Autoren, Darstellerinnen und Darsteller, in der Produktion tätigen technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Labors und Einrichtungen umfassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können Gemeinschaftsproduktionen mit ausschließlich finanzieller Beteiligung eines oder mehrerer Gemeinschaftsproduzenten als Gemeinschaftsproduktionen nach diesem Abkommen anerkannt werden, wenn die finanzielle Beteiligung dieser Gemeinschaftsproduzenten jeweils nicht weniger als 10 (zehn) von Hundert und nicht mehr als 20 (zwanzig) von Hundert der Produktionskosten beträgt.

Artikel 8

(1) Die an der Herstellung eines Films beteiligten technischen Mitarbeiter müssen folgendem Personenkreis angehören:

In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
- Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden als EWR-Abkommen bezeichnet).

In Bezug auf das Königreich der Niederlande

- Staatsangehörige des Königreichs der Niederlande,
- Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in dem Teil des Königreichs der Niederlande haben, in dem dieses Abkommen gemäß Artikel 15 Absatz 5 gültig ist,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass unter den Bedingungen dieses Abkommens entstandene Gemeinschaftsproduktionen, die mit Beteiligung von Staatsangehörigen von Staaten, mit denen eine der Vertragsparteien Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen abgeschlossen hat, anerkannt werden können. Der Beitrag eines Staates an solchen Gemeinschaftsproduktionen darf nicht weniger als 10 (zehn) von Hundert und nicht mehr als 70 (siebzig) von Hundert der Gesamtkosten jeder Gemeinschaftsproduktion betragen.

(3) Studio- und Außenaufnahmen werden in der Bundesrepublik Deutschland, im Königreich der Niederlande oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens gedreht. Außenaufnahmen können von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien jedoch aus künstlerischen Gründen auch außerhalb dieser Gebiete zugelassen werden, wenn das Drehbuch oder der Originalschauplatz des Films dies erforderlich macht.

(4) Von jedem koproduzierten Film werden zwei Endfassungen hergestellt, eine deutsche und eine niederländische. Dialogstellen in anderen Sprachen können enthalten sein, wenn das Drehbuch dies erfordert.

Artikel 9

Es soll ein Gleichgewicht sowohl hinsichtlich der darstellerischen und künstlerischen Beteiligungen als auch hinsichtlich der finanziellen und technischen Beteiligungen beider Länder (Studios, Labors und Postproduktion) eingehalten werden. Die nach Artikel 14 gebildete Gemischte Kommission prüft, ob dieses Gleichgewicht eingehalten wird.

Artikel 10

Um die Vergünstigungen nach diesem Abkommen in Anspruch nehmen zu können, müssen das Originalnegativ oder das zum Kopieren geeignete Originalnegativ der im Rahmen dieses Abkommens entstandenen Gemeinschaftsproduktion gemeinsames Eigentum der beteiligten Gemeinschaftsproduzenten sein. Jeder Gemeinschaftsproduzent hat das Recht, die für die Verwertung in seinem eigenen Land erforderlichen Kopien zu ziehen.

Artikel 11

Im Titelvor- und -nachspann und Werbematerial des Films muss der Hinweis enthalten sein, dass es sich um eine deutsch-niederländische bzw. niederländisch-deutsche Gemeinschaftsproduktion handelt.

Artikel 12

Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt grundsätzlich entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten. In begründeten Fällen kann dabei auch die darstellerische, künstlerische und technische Beteiligung berücksichtigt werden.

Artikel 13

(1) Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag muss Regelungen über den Vertrieb des im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Films enthalten.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, den Vertrieb und die Verwertung auch von solchen Filmen der jeweils anderen Vertragspartei zu fördern, die nicht im Rahmen dieses Abkommens hergestellt wurden. Die nach Artikel 14 gebildete Gemischte Kommission prüft die hierzu bestehenden Möglichkeiten und macht Vorschläge hinsichtlich der Zusammenarbeit von Vertriebsfirmen in den beiden Ländern der Vertragsparteien.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich, auf Filmtagen, Festivals und sonstigen kulturellen Veranstaltungen ihre nationalen und die im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Filme gegenseitig zu fördern, sowie diese bekannt zu machen und für sie zu werben.

Artikel 14

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien werden sich über die Anwendung dieses Abkommens unterrichten, um bei der Auslegung der Bestimmungen aufgetretene Schwierigkeiten zu lösen. Außerdem werden sie gegebenenfalls zur Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens entsprechende Änderungen im Interesse der Vertragsparteien vorschlagen.

(2) Es wird eine Gemischte Kommission aus Regierungsvertretern, Vertretern der zuständigen Behörden und Vertretern der Filmwirtschaft beider Vertragsparteien eingesetzt, um die Anwendung dieses Abkommens zu überwachen und gegebenenfalls Änderungen zu empfehlen.

(3) Die Gemischte Kommission tritt auf Antrag einer Vertragspartei innerhalb von drei Monaten nach dem Datum dieses Antrags zusammen, insbesondere dann, wenn die einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien geändert wurden oder wenn bei der Anwendung dieses Abkommens ernsthafte Schwierigkeiten auftreten.

(4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien informieren sich regelmäßig über Erteilung, Ablehnung, Änderung und Widerruf des Status der Gemeinschaftsproduktionen. Vor Ablehnung eines Antrages konsultiert die für die Bearbeitung des Antrags zuständige Behörde die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Königreichs der Niederlande der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch schriftliche Notifikation mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(3) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Jede Vertragspartei kann das Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Es tritt sechs Monate nach seiner Kündigung außer Kraft. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Kündigung. Die Kündigung dieses Abkommens berührt nicht die Fertigstellung von Gemeinschaftsproduktionen, die vor einer solchen Kündigung anerkannt wurden.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung des Königreichs der Niederlande wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(5) In Bezug auf das Königreich der Niederlande gilt dieses Abkommen nur für das Königreich in Europa.

Geschehen zu Berlin am 7. Februar 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Andreas Görgen
Monika Grütters

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande

Mariëtte Bussemaker

Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 21. Juli 2015

Das in Kinshasa am 13. November 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 Teil 3 ist nach seinem Artikel 5

am 13. November 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Juli 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit 2010
Teil 3

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 184/2010 vom 30. Dezember 2010 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Kinshasa mit der Zusage der Mittel und das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 28. November 2012 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt bis zu 40 000 000 Euro (in Worten: vierzig Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) „Rehabilitation der Umspannstation des Wasserkraftwerks INGA“ bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),
- b) „Sektorprogramm Wasser, PROSECO, Bau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie“ bis zu 20 000 000 Euro (zwanzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu einem

späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Kongo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kinshasa am 13. November 2013 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Wolfgang Manig

Für die Regierung der Demokratischen Republik Kongo
Tunda ya Kasende

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Juli 2015

Das in Windhuk am 25. Juni 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit „Programm Erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ ist nach seinem Artikel 4 Absatz 1

am 25. Juni 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Juli 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
„Programm Erneuerbare Energien und Energieeffizienz“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Namibia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 139/2012 vom 10.10.2012) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, für das Vorhaben „Programm Erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 45 000 000 Euro (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit

der Republik Namibia weiterhin gegeben ist. Das Vorhaben kann nicht durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Namibia erhoben werden oder übernimmt die Finanzierung dieser Kosten aus ihrem Haushalt.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Windhuk am 25. Juni 2015 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Onno Hückmann

Für die Regierung der Republik Namibia
Calle Schlettwein

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 31. Juli 2015

Das in Maputo am 3. Juli 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 Teil 2 ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 3. Juli 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. Juli 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit 2014
Teil 2**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 241/2014 vom 15. Dezember 2014) und die Antwortnote der mosambikanischen Regierung (Verbalnote MINEC/DEA/204/2014 vom 22. Dezember 2014) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Beteiligung an der mosambikanischen Stiftung für Naturschutz und Biodiversität BIOFUND“ bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro),

- b) „Limpopo Nationalpark als integraler Bestandteil des transnationalen Schutzgebiets Great Limpopo Park“ bis zu 14 000 000 Euro (in Worten: vierzehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Republik Mosambik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik übernimmt sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den Vertragspartnern auf gütliche Weise beigelegt.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Maputo am 3. Juli 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Philipp Schauer

Für die Regierung der Republik Mosambik

Oldemiro Balóí

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 31. Juli 2015

Das in Maputo am 3. Juli 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 – 2015 ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1

am 3. Juli 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. Juli 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 – 2015

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 20. August 2014 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 80 000 000 Euro (in Worten: achtzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Berufsbildung in Mosambik“ bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),
- b) „Bildungs-SWAp ESSP-FASE VII“ bis zu 30 000 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro),
- c) „Dezentrale Finanzierung von Infrastruktur (PRODIG II)“ bis zu 11 000 000 Euro (in Worten: elf Millionen Euro),
- d) „Begleitmaßnahme zur Unterstützung von Munizipien“ bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro),
- e) „Programm nachhaltige Wirtschaftsentwicklung – Finanzsektorförderung II“ bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),
- f) „EDM Programm zur Netzmodernisierung“ bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021. Die Verpflichtung der deutschen Seite zu Auszahlungen hinsichtlich des unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Vorhabens verfällt mit Ablauf des 31.12.2018.

(3) Die Regierung der Republik Mosambik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik übernimmt sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die in den Abkommen vom 1. November 2007 und 31. Juli 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 und 2008 für das Vorhaben „Regionale Zentren für Wissenschaft und Technologie“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 3 785 141,69 Euro (in Worten: drei Millionen siebenhundertfünfundsiebzigtausendeinhunderteinundvierzig Euro und neunundsechzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f erwähnte Vorhaben „EDM Programm zur Netzmodernisierung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den Vertragspartnern auf gütliche Weise beigelegt.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten

Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Maputo am 3. Juli 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Philipp Schauer

Für die Regierung der Republik Mosambik
Oldemiro Balói

**Bekanntmachung
des deutsch-tschechischen Rahmenabkommens
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
im Rettungsdienst**

Vom 4. August 2015

Das in Pilsen am 4. April 2013 unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst ist nach seinem Artikel 15 Absatz 2

am 18. Juli 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. August 2015

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Judith Haugwitz

Rahmenabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Tschechische Republik,
nachstehend als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

im Bewusstsein der zunehmenden Mobilität der Menschen zwischen beiden Staaten und der Forderung nach einer ständigen Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und Verfügbarkeit der Gesundheitsversorgung,

von dem Wunsch geleitet, die Grundlagen für eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Rettungsdienstes zu schaffen und den Zugang zum Rettungsdienst im Grenzgebiet zu erleichtern,

entschlossen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen auf regionaler Ebene zu erleichtern und zu fördern,

im Bestreben, die Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der völkerrechtlichen Verpflichtungen beider Vertragsparteien sowie des Rechts der Europäischen Union zu vereinfachen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Auslegung dieses Rahmenabkommens und der auf Grundlage dieses Rahmenabkommens geschlossenen Kooperationsvereinbarungen versteht man unter:

1. „Rettungsdienst“ – medizinische Dienstleistung, in deren Rahmen aufgrund von ausgewerteten Notrufen Notfallrettung und Krankentransport gewährt wird;
2. „Notfallrettung“ – notfallmedizinische Versorgung eines Patienten, der sich in einem gesundheitlichen Zustand befindet, der zu schwerwiegenden oder dauerhaften Schädigungen oder zum Tod führt oder führen kann und die durch die Einsatzkräfte am Einsatzort sowie während des Transports des Patienten in eine am schnellsten erreichbare und hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Patienten geeignete, von der zuständigen Rettungsleitstelle bestimmte medizinische Versorgungseinrichtung gewährt wird;
3. „Krankentransport“ – der Transport von Patienten, deren Gesundheitszustand eine durchgehende und fachgerechte medizinische Versorgung während des Transports mit einem Rettungsfahrzeug erfordert;
4. „Rettungsfahrzeug“ – Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug, das im Einklang mit den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei im Rettungsdienst eingesetzt wird;
5. „Einsatzkräfte“ – medizinisches Personal, das die Qualifizierung für die Gewährung des Rettungsdienstes gemäß den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien erfüllt und weitere Personen, die sich an der Sicherstellung des Rettungsdienstes gemäß diesen Rechtsvorschriften beteiligen;

6. „Einsatz der Einsatzkräfte“ – Tätigkeit der Mitglieder der Einsatzkräfte ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme einer Weisung zum Einsatz, die aufgrund des ausgewerteten Notrufes durch die Rettungsleitstelle erteilt wird, bis zur Rückkehr zum Stationierungsort der Einsatzkräfte oder zu dem durch die zuständige Rettungsleitstelle bestimmten Ort;
7. „Rettungsleitstelle“ – zentrale Arbeitsstätte der operativen Einsatzleitung, die in kontinuierlichem Betrieb Notrufe annimmt und auswertet, Einsatzkräfte entsendet und die Sicherstellung des Rettungsdienstes koordiniert;
8. „Einsatzort“ – der Ort, an dem sich der Patient zum Zeitpunkt des Eintreffens der Einsatzkräfte befindet.

Artikel 2

Zweck

Dieses Rahmenabkommen definiert den rechtlichen Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst mit dem Ziel, im Grenzgebiet eine bestmögliche rettungsdienstliche Versorgung zu gewährleisten.

Artikel 3

Geltungsbereich

- (1) Dieses Rahmenabkommen gilt für folgendes Grenzgebiet:
 - in der Bundesrepublik Deutschland für den Freistaat Sachsen und den Freistaat Bayern,
 - in der Tschechischen Republik für den Bezirk Reichenberg (Liberecký kraj), den Bezirk Aussig (Ústecký kraj), den Bezirk Karlsbad (Karlovarský kraj), den Bezirk Pilsen (Plzeňský kraj) und den Bezirk Südböhmen (Jihočeský kraj).
- (2) Dieses Rahmenabkommen findet auf alle Personen Anwendung, die sich in dem im Absatz 1 aufgeführten Grenzgebiet befinden und die eine rettungsdienstliche Versorgung benötigen.

Artikel 4

Kooperationsvereinbarungen

- (1) Zur Konkretisierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach diesem Rahmenabkommen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.
- (2) Nach Maßgabe der innerstaatlichen Kompetenzverteilung und dem geltenden innerstaatlichen Recht der jeweiligen Vertragspartei sind zum Abschluss der Kooperationsvereinbarungen befugt:
 - in der Bundesrepublik Deutschland die für den Rettungsdienst zuständigen Ministerien der Freistaaten Bayern und Sachsen im Einvernehmen mit den kommunalen Aufgabenträgern und den Kostenträgern des Rettungsdienstes sowie für den Freistaat Bayern auch mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns,
 - in der Tschechischen Republik der Bezirk Reichenberg (Liberecký kraj), der Bezirk Aussig (Ústecký kraj), der Bezirk Karlsbad (Karlovarský kraj), der Bezirk Pilsen (Plzeňský kraj) und der Bezirk Südböhmen (Jihočeský kraj).

(3) Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aufgrund dieses Rahmenabkommens erfolgt, indem die zuständige Rettungsleitstelle einen Antrag bei der Rettungsleitstelle der anderen Vertragspartei auf Zusammenarbeit stellt und die zuständige Rettungsleitstelle der anderen Vertragspartei den Antrag akzeptiert und sie die Einsatzkräfte an den Einsatzort entsendet.

(4) Die Kooperationsvereinbarungen regeln die Bedingungen und Verfahrensweisen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rettungsdienst insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Organisation des Rettungsdienstes im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
2. Durchführung des Einsatzes der Einsatzkräfte einer Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei;
3. Einsatz der Rettungsfahrzeuge einer Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei;
4. Festlegung der geeigneten medizinischen Versorgungseinrichtung nach Artikel 1 Nummer 2. Sofern es der Gesundheitszustand des Patienten erlaubt, wird dieser, der zum Zeitpunkt des Einsatzes der Einsatzkräfte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei hat, in der Regel in das Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei transportiert;
5. Verfahrensweisen während des Transports des Patienten zu einer medizinischen Versorgungseinrichtung und bei seiner Aufnahme in der medizinischen Versorgungseinrichtung, so dass eine lückenlose medizinische Versorgung des Patienten ohne unnötige zeitliche Verzögerungen gewährleistet werden kann;
6. Kriterien zur Bewertung und Kontrolle der Qualität und der Sicherheit des Rettungsdienstes sowie Verfahrensweisen zur Dokumentation, statistischen Erfassung und Auswertung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit im Sinne dieses Rahmenabkommens;
7. Abrechnung und Vergütung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit nach Artikel 11 dieses Rahmenabkommens;
8. Umfang der Haftpflichtversicherung nach Artikel 12 dieses Rahmenabkommens;
9. Verfahren der Kommunikation zwischen den zuständigen Rettungsleitstellen der Vertragsparteien, zwischen den Rettungsleitstellen und den Einsatzkräften und zwischen den Einsatzkräften untereinander;
10. Regeln und Vorgehensweisen, falls es während eines Einsatzes der Einsatzkräfte zum Tod eines Patienten kommt.

Artikel 5

Einsatzkräfte

(1) Die Einsatzkräfte, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Rettungsdienst gemäß der innerstaatlichen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei berechtigt sind, werden für die Zwecke dieses Rahmenabkommens für die vorübergehende Ausübung dieser Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei als berechtigt angesehen und sind von der Pflichtmitgliedschaft in Berufskammern der anderen Vertragspartei befreit.

(2) Die Einsatzkräfte einer Vertragspartei, die ihre Tätigkeit im Einklang mit diesem Rahmenabkommen ausüben, haben bei einem grenzüberschreitenden Einsatz der Einsatzkräfte auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei die gleiche berufsrechtliche Stellung wie die Einsatzkräfte dieser Vertragspartei und handeln unter Beachtung der Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Einsatzkräfte den Einsatz durchführen.

(3) Bei einem grenzüberschreitenden Einsatz von Einsatzkräften richtet sich das medizinische Personal nach den eigenen, für die Gewährleistung der medizinischen Versorgung empfohlenen Verfahren.

Artikel 6

Grenzüberschreitung

(1) Personen, die aus dem Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei bei der Durchführung dieses Rahmenabkommens einreisen, sind von der Pflicht befreit, ein gültiges Reisedokument sowie einen Sichtvermerk oder ein anderes Dokument, das zur Einreise und zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei berechtigt, bei sich zu führen, falls diese Dokumente erforderlich sind. Die Befreiung endet, sobald es möglich ist, die genannten Dokumente zu erhalten oder Ersatzdokumente zu bekommen, wobei die besonderen Umstände des betreffenden Falles zu beachten sind.

(2) Besteht keine Möglichkeit, die im Absatz 1 genannten Dokumente zu erhalten, so nimmt die Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet der Grenzübertritt erfolgte, die Personen, denen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei medizinische Versorgung gewährt wurde, ohne zusätzliche Formalitäten und ohne unnötige Verzögerung auf.

(3) Im Falle der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der gemeinsamen Grenze im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, und sofern bestimmte Grenzübergangsstellen festgelegt wurden, kann der Grenzübertritt von Rettungsfahrzeugen und allen Personen gemäß Absatz 1 nur über diese erfolgen. Andere als die festgelegten Grenzübergangsstellen können zum Grenzübertritt benutzt werden, wenn die zuständigen Grenzbehörden zuvor darüber informiert wurden.

Artikel 7

Sonderstellung der Rettungsfahrzeuge

(1) Landrettungsfahrzeuge der einen Vertragspartei haben bei einem Einsatz der Einsatzkräfte nach diesem Rahmenabkommen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei die gleichen Sonder- und Wegrechte wie Landrettungsfahrzeuge der anderen Vertragspartei gemäß den jeweiligen Straßenverkehrsvorschriften.

(2) Rettungsfahrzeuge sind beim Einsatz der Einsatzkräfte nach diesem Rahmenabkommen berechtigt, auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ihre eigenen besonderen Lichtwarnsignale und besondere akustischen Signale zu verwenden.

(3) Landrettungsfahrzeuge sind bei einem Einsatz der Einsatzkräfte auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei im Sinne dieses Rahmenabkommens von den Gebühren für die Nutzung einer Mautstraße befreit.

(4) Jede Vertragspartei erkennt Fahrzeugzulassungen, Fahrerlaubnisse, Fahrberechtigungen, Befähigungsnachweise von Luftfahrzeugführern und Schiffsführern, Schiffszertifikate, technische Ausstattungen, Genehmigungen und andere Anforderungen, die zur Durchführung von Einsätzen der Einsatzkräfte notwendig sind und die den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei entsprechen, als ihren eigenen Rechtsvorschriften entsprechend an.

Artikel 8

Ausrüstung der Einsatzkräfte

(1) Die zur Durchführung von Einsätzen der Einsatzkräfte nach diesem Rahmenabkommen erforderliche Ausrüstung der Einsatzkräfte muss die festgelegten Anforderungen aus den am Stationierungsort dieser Einsatzkräfte geltenden Rechtsvorschriften erfüllen.

(2) Der grenzüberschreitende Transport von Ausrüstung der Einsatzkräfte unterliegt keinen Ein- beziehungsweise Ausfuhrverboten oder -beschränkungen und keiner Genehmigung der zuständigen nationalen Behörden.

Artikel 9**Nutzung von Luftfahrzeugen für den Rettungsdienst**

(1) Die zur Durchführung des Rettungsdienstes bestimmten Luftfahrzeuge werden für den Einsatz der Einsatzkräfte nach diesem Rahmenabkommen nur zur Erbringung von Hubschrauber-Rettungsdienst Leistungen (Helicopter Emergency Medical Service – HEMS) nach dem Recht der Europäischen Union verwendet.

(2) Im Rettungsdienst eingesetzte Luftfahrzeuge, die auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei stationiert sind, können bei der Durchführung des Einsatzes der Einsatzkräfte nach diesem Rahmenabkommen das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei überfliegen und auch auf anderen Plätzen als auf zugelassenen Flugplätzen und Flächen, die zum Landen und Starten bestimmt sind, landen und starten.

Artikel 10**Schutz personenbezogener Daten**

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nach diesem Rahmenabkommen wird so durchgeführt, dass der Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gesichert ist.

Artikel 11**Kostenerstattung**

(1) Die Regeln zur Erstattung der Kosten, die bei der Durchführung dieses Rahmenabkommens entstanden sind, werden in den Kooperationsvereinbarungen nach Artikel 4 dieses Rahmenabkommens festgelegt.

(2) Bei der Erstattung der mit der Durchführung dieses Rahmenabkommens verbundenen Kosten soll vorrangig nach den Regeln des Rechts der Europäischen Union verfahren werden.

Artikel 12**Haftung und Schadenersatz**

(1) Die Regelung der Haftung und des Ersatzes von Schäden, die bei der Durchführung dieses Rahmenabkommens entstehen, richtet sich nach Maßgabe der jeweiligen geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, des Rechts der Europäischen Union und der anwendbaren völkerrechtlichen Verträge.

(2) Der Umfang der Haftpflichtversicherung für Schäden, die bei der Durchführung dieses Rahmenabkommens durch Einsatzkräfte und Rettungsfahrzeuge im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei verursacht worden oder entstanden sind, wird nach Maßgabe der innerstaatlichen Kompetenzverteilung sowie des geltenden innerstaatlichen Rechts des jeweiligen Vertragsstaates in den Kooperationsvereinbarungen nach Artikel 4 dieses Rahmenabkommens festgelegt.

Artikel 13**Gemeinsame Kommission**

(1) Es wird eine aus Vertretern der beiden Vertragsparteien zusammengesetzte Gemeinsame Kommission eingerichtet, die die Durchführung dieses Rahmenabkommens begleitet und eventuelle Streitfragen klärt, die im Zusammenhang mit dessen Auslegung und Durchführung entstehen. Falls kein Einvernehmen erzielt werden kann, werden Streitfragen auf diplomatischem Wege geklärt.

(2) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gemeinsamen Kommission werden in den Statuten dieser Gemeinsamen Kommission vereinbart. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens bevollmächtigen beide Vertragsparteien ohne unnötige Verzögerungen Vertreter für die Verhandlungen über die Statuten der Gemeinsamen Kommission.

Artikel 14**Verhältnis zu anderen internationalen Verträgen**

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen internationalen Verträgen, insbesondere aus dem am 19. September 2000 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen werden durch dieses Rahmenabkommen nicht berührt.

Artikel 15**Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Rahmenabkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vertragsparteien teilen einander auf diplomatischem Wege mit, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Rahmenabkommens erfüllt sind. Das Rahmenabkommen tritt 30 Tage nach Eingang der letzten Notifizierung in Kraft.

(3) Änderungen dieses Rahmenabkommens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen dieses Rahmenabkommens treten nach dem Verfahren des Absatzes 2 in Kraft.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Rahmenabkommen jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen. Die Gültigkeit dieses Rahmenabkommens endet zwölf Monate ab dem Tag der Zustellung der Mitteilung über die Kündigung der anderen Vertragspartei.

(5) Die Gültigkeit der Kooperationsvereinbarungen nach Artikel 4 dieses Rahmenabkommens endet gleichzeitig mit der Gültigkeit dieses Rahmenabkommens nach Absatz 4.

Geschehen zu Pilsen am 4. April 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Detlef Lingemann
Daniel Bahr

Für die Tschechische Republik

Leoš Heger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe**

Vom 4. August 2015

Das Protokoll vom 26. September 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 2003 II S. 130, 132) wird nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Kongo am 28. August 2015

Nigeria am 18. September 2015

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Juni 2015 (BGBl. II S. 1010).

Berlin, den 4. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Computerkriminalität**

Vom 4. August 2015

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird nach seinem Artikel 36 Absatz 4 für

Kanada* am 1. November 2015

nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten gemäß Artikel 42 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 2 sowie von abgegebenen Erklärungen gemäß Artikel 40 in Verbindung mit den Artikeln 2, 3 und 27 und von Erklärungen über die zentralen Behörden und Kontaktstellen gemäß den Artikeln 24, 27 und 35

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2015 (BGBl. II S. 937).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 4. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt**

Vom 4. August 2015

Das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBl. 1990 II S. 494, 496) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Kongo am 26. August 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Februar 2015 (BGBl. II S. 325).

Berlin, den 4. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 5. August 2015

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) ist nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Gambia am 5. August 2015
Madagaskar am 12. Juli 2015
Trinidad und Tobago am 25. Juli 2015
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. II S. 920).

Berlin, den 5. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Leidos, Inc.“
(Nr. DOCPER-IT-03-07)**

Vom 5. August 2015

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Juni 2015 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Leidos, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-03-07) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Juni 2015

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. Juni 2015

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 258 vom 25. Juni 2015 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika entbietet dem Auswärtigen Amt ihren Gruß und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Leidos, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-03-07 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Leidos, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-03-07 mit dem Unternehmen Leidos, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer leistet Unterstützung im Bereich Informationstechnologie für das US-Militärgesundheitssystem (Military Health System). Die Dienstleistungen umfassen Unterstützung für Server und Anwendungen der zwei wichtigsten Datenverarbeitungssysteme des US-Militärgesundheitswesens, nämlich des „Composite Health Care System“ und der „Armed Forces Health Longitudinal Technology Application“. Diese zwei Systeme stellen eine elektronische Krankenakte für US-Militärpersonal, Zivilbeschäftigte des US-Verteidigungsministeriums und deren Angehörige bereit. Diese wird weltweit verwendet, darunter auch in allen medizinischen Einrichtungen des US-Militärs in Deutschland. Der Auftragnehmer in Deutschland hat zu gewährleisten, dass dieses System für Leistungserbringer im Gesundheitswesen und andere pausenlos zur Verfügung steht und ist für die laufende Betriebsunterstützung für Systemanwender zuständig. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-IT-03-07 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Database Administrator“, „System Specialist“, „District Manager“ und „Site Manager“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Leidos, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer

und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Datum außer Kraft, an dem DOCPER-IT-03-07 ausläuft, es sei denn, das Auswärtige Amt erhält mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-IT-03-07 eine offizielle Notifikation über einen nachfolgenden Vertrag oder eine nachfolgende Leistungsaufforderung. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-IT-03-07 mit einer Laufzeit vom 1. Dezember 2011 bis 30. Juni 2015 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. Juni 2015 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 258 vom 25. Juni 2015 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Juni 2015 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Leidos, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-06-07)**

Vom 5. August 2015

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Juni 2015 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Leidos, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-06-07) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 25. Juni 2015

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. Juni 2015

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 551 vom 25. Juni 2015 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika entbietet dem Auswärtigen Amt ihren Gruß und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Leidos, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-06-07 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Leidos, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-06-07 mit dem Unternehmen Leidos, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer erarbeitet ein gemeinschaftsbasiertes Programm zur Vorbeugung und Behandlung in Bezug auf Rauschdrogenmissbrauch bei Jugendlichen und setzt dieses um. Zu den Dienstleistungen zählen: Vorbeugung und Aufklärung in Bezug auf Alkohol- und sonstigen Drogenmissbrauch, Erkennung und Überweisung von Jugendlichen, die durch Drogenprobleme gefährdet sind, sowie ambulante Beratungsdienstleistungen betreffend Drogenmissbrauch für Jugendliche, Kinder von Eltern mit einer Suchtproblematik und deren Familienangehörige. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-06-07 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Drug Abuse Counselor“, „Social Worker“, „Family Advocacy Counselor“, „Family Service Coordinator“ und „Clinical Child Psychologist“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Leidos, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Datum außer Kraft, an dem DOCPER-TC-06-07 ausläuft, es sei denn, das Auswärtige Amt erhält mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-TC-06-07 eine offizielle Notifikation über einen nachfolgenden Ver-

trag oder eine nachfolgende Leistungsaufforderung. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-TC-06-07 mit einer Laufzeit vom 27. Mai 2010 bis 30. Juni 2015 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. Juni 2015 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt.

Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 551 vom 25. Juni 2015 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Juni 2015 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-TC-06-07)**

Vom 5. August 2015

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Juni 2015 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-06-07) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Juni 2015

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. Juni 2015

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 106 vom 25. Juni 2015 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika entbietet dem Auswärtigen Amt ihren Gruß und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-06-07 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Science Applications International Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-06-07 mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer erarbeitet ein gemeinschaftsbasiertes Programm zur Vorbeugung und Behandlung in Bezug auf Rauschdrogenmissbrauch bei Jugendlichen und setzt dieses um. Zu den Dienstleistungen zählen: Vorbeugung und Aufklärung in Bezug auf Alkohol- und sonstigen Drogenmissbrauch, Erkennung und Überweisung von Jugendlichen, die durch Drogenprobleme gefährdet sind, sowie ambulante Beratungsdienstleistungen betreffend Drogenmissbrauch für Jugendliche, Kinder von Eltern mit einer Suchtproblematik und deren Familienangehörige. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-06-07 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Drug Abuse Counselor“, „Social Worker“, „Family Advocacy Counselor“, „Family Service Coordinator“ und „Clinical Child Psychologist“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Datum außer Kraft, an dem DOCPER-TC-06-07 ausläuft, es sei denn, das Auswärtige Amt erhält mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-TC-06-07 eine offizielle Notifikation über einen nachfolgenden Vertrag oder eine nachfolgende Leistungsaufforderung. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-TC-06-07 mit einer Laufzeit vom 27. Mai 2010 bis 31. August 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. Juni 2015 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 106 vom 25. Juni 2015 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Juni 2015 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-TC-06-08)**

Vom 5. August 2015

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Juni 2015 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-06-08) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Juni 2015

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. Juni 2015

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 107 vom 25. Juni 2015 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika entbietet dem Auswärtigen Amt ihren Gruß und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-06-08 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Science Applications International Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-06-08 mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer erarbeitet ein gemeinschaftsbasiertes Programm zur Vorbeugung und Behandlung in Bezug auf Rauschdrogenmissbrauch bei Jugendlichen und setzt dieses um. Zu den Dienstleistungen zählen: Vorbeugung und Aufklärung in Bezug auf Alkohol- und sonstigen Drogenmissbrauch, Erkennung und Überweisung von Jugendlichen, die durch Drogenprobleme gefährdet sind, sowie ambulante Beratungsdienstleistungen betreffend Drogenmissbrauch für Jugendliche, Kinder von Eltern mit einer Suchtproblematik und deren Familienangehörige. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-06-08 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Drug Abuse Counselor“, „Social Worker“, „Family Advocacy Counselor“, „Family Service Coordinator“ und „Clinical Child Psychologist“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Datum außer Kraft, an dem DOCPER-TC-06-08 ausläuft, es sei denn, das Auswärtige Amt erhält mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-TC-06-08 eine offizielle Notifikation über einen nachfolgenden Vertrag oder eine nachfolgende Leistungsaufforderung. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-TC-06-08 mit einer Laufzeit vom 27. Mai 2010 bis 31. August 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. Juni 2015 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt.

Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 107 vom 25. Juni 2015 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Juni 2015 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Leidos, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-06-08)**

Vom 5. August 2015

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Juni 2015 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Leidos, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-06-08) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Juni 2015

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. Juni 2015

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 552 vom 25. Juni 2015 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika entbietet dem Auswärtigen Amt ihren Gruß und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Leidos, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-06-08 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Leidos, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-06-08 mit dem Unternehmen Leidos, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer erarbeitet ein gemeinschaftsbasiertes Programm zur Vorbeugung und Behandlung in Bezug auf Rauschdrogenmissbrauch bei Jugendlichen und setzt dieses um. Zu den Dienstleistungen zählen: Vorbeugung und Aufklärung in Bezug auf Alkohol- und sonstigen Drogenmissbrauch, Erkennung und Überweisung von Jugendlichen, die durch Drogenprobleme gefährdet sind, sowie ambulante Beratungsdienstleistungen betreffend Drogenmissbrauch für Jugendliche, Kinder von Eltern mit einer Suchtproblematik und deren Familienangehörige. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-06-08 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Drug Abuse Counselor“, „Social Worker“, „Family Advocacy Counselor“, „Family Service Coordinator“ und „Clinical Child Psychologist“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Leidos, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Datum außer Kraft, an dem DOCPER-TC-06-08 ausläuft, es sei denn, das Auswärtige Amt erhält mindestens zwei Wochen vor Ablauf des

Vertrags DOCPER-TC-06-08 eine offizielle Notifikation über einen nachfolgenden Vertrag oder eine nachfolgende Leistungsaufforderung. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-TC-06-08 mit einer Laufzeit vom 27. Mai 2010 bis 30. Juni 2015 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. Juni 2015 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt.

Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 552 vom 25. Juni 2015 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Juni 2015 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-35)**

Vom 5. August 2015

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 29. Juli 2015 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-35) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 29. Juli 2015

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 29. Juli 2015

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 105 vom 29. Juli 2015 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika entbietet dem Auswärtigen Amt ihren Gruß und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-35 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-35 mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt das freiwillige außerdienstliche Bildungsprogramm der U.S. Air Force, einschließlich akademischer Orientierungshilfe, Informationen, Beratung, Tests und Vorbereitung von Unterlagen im Zusammenhang mit den angebotenen Dienstleistungen. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-07-35 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Military Career Counselor“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Datum außer Kraft, an dem DOCPER-TC-07-35 ausläuft, es sei denn, das Auswärtige Amt erhält mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-TC-07-35 eine offizielle Notifikation über einen nachfolgenden Vertrag oder eine nachfolgende Leistungsaufforderung. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-TC-07-35 mit einer Laufzeit vom 1. August 2014 bis 30. September 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung

der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 29. Juli 2015 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 105 vom 29. Juli 2015 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 29. Juli 2015 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit fester Plattformen,
die sich auf dem Festlandsockel befinden**

Vom 12. August 2015

I.

Das Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. 1990 II S. 494, 508), ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

San Marino am 15. März 2015

in Kraft getreten.

Es wird ebenfalls nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Kongo am 26. August 2015

Nigeria am 16. September 2015

in Kraft treten.

II.

Das Vereinigte Königreich hat am 17. Oktober 2014 gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Erstreckung der Anwendung des Protokolls auf Jersey mit Wirkung von diesem Tag erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. März 2014 (BGBl. II S. 289).

Berlin, den 12. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,75 € (5,70 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung zu dem Internationalen Tropenholz-Übereinkommen von 2006

Vom 12. August 2015

Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen vom 27. Januar 2006 (BGBl. 2009 II S. 231, 232) wurde von Belgien am 28. Juli 2015 ratifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 30. Dezember 2011 – BGBl. 2012 II S. 86).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juni 2015 (BGBl. II S. 939).

Berlin, den 12. August 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch